
GEMEINDEN



BUTTENWIESEN, KÜHLENTHAL UND EHINGEN

Regierungsbezirk Schwaben

SACHLICHER TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLAN „BÜRGERWIND AM ROHRHOLZ“

Interkommunaler sachlicher Teil-Flächennutzungsplan gem. § 204 BauGB

ZUSAMMENFASSEND E ERKLÄRUNG

(gem. § 6a Abs. 1 BauGB)

Auftraggeber: Gemeinden Buttenwiesen, Kühleenthal und Ehingen

Fassung vom 18.04.2025

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 23119
Bearbeitung: AG

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----------|
| ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG | 3 |
| 1. Vorbemerkung | 3 |
| 2. Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden | 3 |
| 3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten..... | 7 |

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

1. VORBEMERKUNG

Die Gemeinden Buttenwiesen, Kühleenthal und Ehingen haben mit Beschluss vom 10.03.2025 den interkommunalen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ in der Fassung vom 10.03.2025 festgestellt. Die Regierung von Schwaben hat den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ mit Bescheid vom 14.04.2025, Az. 34-4621-58/24, genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 18.04.2025. Der interkommunale sachliche Teil-Flächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ ist damit wirksam.

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

2. ART UND WEISE, WIE DIE UMWELTBELANGE UND DIE ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG IN DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BERÜCKSICHTIGT WURDEN

2.1 Umweltbelange

Nachfolgend sind die Art und Weise dargestellt, wie die Umweltbelange in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden.

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt, in welcher die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB beschrieben und bewertet wurden. Nachdem der Flächennutzungsplan lediglich die vorbereitende Bauleitplanung darstellt und durch diesen noch kein Baurecht und somit kein konkreter Eingriff entsteht, erlaubt die Betrachtung der Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine geringere Detailschärfe. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie der öffentlichen Sicherheit) wurden darüber hinaus in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter sowie die Beurteilung der Beeinträchtigung erfolgte auf der Grundlage von Abstimmungen mit den jeweiligen Fachbehörden sowie den Vorgaben übergeordneter Planungen, wie dem Landesentwicklungsprogramm

(LEP), dem Regionalplan (RP) und der zuletzt gültigen Fassung des Flächennutzungsplans der Gemeinden Buttenwiesen, Kühleenthal und Ehingen.

Der Umweltbericht ist entsprechend § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung zum interkommunalen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan und lag somit gem. § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB ebenfalls öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB gebeten, zur Planung Stellung zu nehmen und sich auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Die von der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen wurden im Zuge des Abwägungsprozesses gem. § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei der geplanten Maßnahme vorwiegend keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Lediglich auf die Schutzgüter Boden und das Landschaftsbild sind Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

| Schutzgut | Erheblichkeit der Auswirkung |
|--|-------------------------------------|
| Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | Gering |
| Boden | Mittel |
| Fläche | Gering |
| Wasser | Keine |
| Klima und Luft | Keine |
| Mensch | Keine |
| Landschaftsbild | Mittel |
| Kultur- und Sachgüter | Gering |
| Öffentliche Sicherheit | Keine |

Windenergieanlagen führen zu Bodenversiegelungen, einerseits durch Anlagenstandort und sein Fundament selbst, andererseits durch teils temporär, teils jedoch auch dauerhaft versiegelte Aufstell-, Lager und Montageflächen. Baubedingt kommt es im Planbereich lediglich zu Bodenversiegelungen im Bereich der Betonfundamente der Anlagen. Kranstell- und Montageflächen werden gekiest und verdichtet, um die erforderliche Druckfestigkeit herzustellen. Eine weitergehende Verdichtung findet nicht statt. Rotorblatt-Lagerflächen werden nur von Wurzelstöcken befreit, um eine ebene Fläche zu schaffen, wobei der Oberboden nicht abgetragen wird.

Es ist jedoch auch festzuhalten, dass es sich bei Windenergieanlagen um punktuelle Energiequellen handelt, die nicht zu einer großflächigen Versiegelung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationszonen führen.

2.2 Avifauna

Im Rahmen der Beteiligung wurde eine naturschutzfachliche Stellungnahme zu windkraftsensiblen Vogelarten vorgelegt. Die Untersuchungen, durchgeführt durch die Sieber Consult GmbH im Auftrag der GP Joule Projects GmbH, basieren auf Erfassungen in den Jahren 2020 und 2022 gemäß den Vorgaben des Bayerischen Windenergieerlasses. Dabei wurden im Umfeld des Waldstücks „Rohrholz“ Brutvorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard dokumentiert. Für diese Arten wurden auf Basis detaillierter Raumnutzungsanalysen Bereiche mit signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko abgegrenzt. In einem Abstimmungstermin zwischen den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Dillingen a. d. Donau und Augsburg sowie dem Vorhabenträger wurde die Herausnahme der betroffenen Flächen aus dem Planbereich einvernehmlich beschlossen und ausdrücklich begrüßt. Die sich daraus ergebenden neuen Zuschnitte der Sondergebietsflächen „Windenergie“ wurden von allen Beteiligten akzeptiert und in die Planung übernommen.

2.3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nachfolgend sind die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen können den entsprechenden Sitzungsprotokollen zum Abwägungsvorgang entnommen werden. Diese können bei der Gemeinde Buttenwiesen sowie bei der VG Nordendorf (für die Gemeinden Ehingen und Kühleenthal) angefragt werden.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Buttenwiesen, Ehingen und Kühleenthal haben sich in ihren Sitzungen zu den im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen beraten und nachstehende Anregungen und Hinweise wie folgt berücksichtigt:

| Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung | Berücksichtigung im Flächennutzungsplan |
|--|--|
| Anmerkungen zur Planzeichnung | Darstellung der Photovoltaikanlage am Ehinger Bach und die damit verbundene 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehingen. |
| Redaktionelle Anmerkungen | Wurden entsprechend der Stellungnahmen der Fachbehörden berücksichtigt. |
| Darlegung in der Begründung ob „Rotor – In“ oder „Rotor – Out“ | Aus Gründen der Transparenz wurde ein Beschluss für eine Rotor-Out-Planung gefasst. Die Begründung wurde entsprechend |

| | |
|--|--|
| | angepasst. Jede Gemeinde hat einen extra Beschluss gefasst. |
| Anmerkungen und Hinweise die die Ebene der Anlagenplanung betreffen | Hierzu kann auf Flächennutzungsplänebene keine Aussage getroffen werden. Entsprechende geforderte Gutachten werden im Rahmen des BImSchG – Verfahren erstellt. |
| Vorschlag für Festsetzungen in der Flächennutzungsplanänderung | Der Flächennutzungsplan (FNP) trifft grundsätzlich keine Festsetzungen. |
| Das Waldstück „Rohrholz“ hat ein hohes Habitatpotential für Greifvögel. Kartierungen von Sieber Consult in 2020 und 2022 dokumentierten Brutstandorte der Arten Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard. Der Bereich wird häufig von diesen Vögeln überflogen. | Die Kartierungen von 2020 und 2022 werden in die Planung aufgenommen. Ein Bericht dazu wird dem Flächennutzungsplan beigelegt. Aufgrund der Brutstandorte im Wald „Rohrholz“ wird ein Teil der Sondergebietsfläche „Windenergie“ entfernt. Die Naturschutzbehörden und GP Joule begrüßten die Herausnahme, und die neuen Teilbereiche werden von allen akzeptiert. |
| Bei der Planung von Windenergieanlagen ist mit Baubeschränkungen aufgrund der Nähe zu den militärischen Flugplätzen Lechfeld und Neuburg zu rechnen. | Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Laut MVA-Karte (BayernAtlas) (Stand Oktober 2024) sind im Bereich der Flächennutzungsplanänderung maximale zulässige Bauhöhen von 327 Metern oder höher möglich. |
| Wie in der vorliegenden Planung festgehalten wird, befinden sich im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Bodendenkmäler. | Hinweise zu Bodendenkmälern sowie entsprechende Artikel des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes werden in der Begründung als Hinweise und nachrichtliche Übernahmen sowie im Umweltbericht mit aufgenommen. |
| In den Grenzbereichen zu den entsprechenden Gemarkungen sind bereits Windräder vorhanden. Weiter wird angeführt, dass vor allem in den Morgenstunden der Schattenwurf durch die Windräder zu Beeinträchtigungen durch das Drehen der Rotoren führt. In Hirschbach ist eine Biogasanlage vorhanden. Diese weist bereits ein gewisses Kontingent an Immissionen auf. | Hierzu kann auf Flächennutzungsplänebene keine Aussage getroffen werden. Entsprechende geforderte Gutachten werden im Rahmen des BImSchG – Verfahren erstellt (z.B. Verschattungsstudie, Immissionsschutzgutachten). |

| | |
|---|--|
| <p>Es wird keine Beeinträchtigung der Baudenkmäler, insbesondere des Ensembles „Burg Markt“ sowie der Katholischen Pfarr- und „Wallfahrtskirche des Marktes Biberbach“, durch die interkommunale sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung erwartet.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Der Behördenfunk (öffentliche Sicherheit) wird durch die geplante interkommunale sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung nicht beeinträchtigt. Betreiber des Behördenfunks ist die Firma Vodafone, die eine Richtfunktrasse durch das Plangebiet führt. Die Richtfunktrasse berührt das nördliche Sondergebiet im westlichen Teilbereich. Eine Abstandsregelung von mindestens 30 Metern zu dieser Trasse wird jedoch als ausreichend erachtet.</p> | <p>Nach derzeitigem Erkenntnisstand beeinträchtigt die sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung die Richtfunktrassen nicht. Das Landeskriminalamt wird im Rahmen des BImSchG – Verfahren standortbezogen, erneut beteiligt. Innerhalb der Richtfunktrassen und des Schutzstreifens können keine WKA-Standorte errichtet werden. Dies wird in der Planung der Standorte berücksichtigt.</p> |

2.4 Erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Im Rahmen der erneuten Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB, die aufgrund denkmalschutzrechtlicher und öffentlicher Sicherheitsbelange (insbesondere des Behördenfunks) erforderlich wurde, wurden die betreffenden Themen durch die beteiligten Stellen ausführlich behandelt und in den Planunterlagen ergänzt.

Der Denkmalschutzbeauftragte hat in seiner Stellungnahme klargestellt, dass die geplante Sondergebietsfläche für Windkraftanlagen in der Nähe der besonders landschaftsprägenden Denkmäler der Kath. Pfarr- und Wallfahrtskirche Biberbach sowie des Ensembles Burg Markt keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen werden.

Des Weiteren wurde im Rahmen der Beteiligung des Landeskriminalamts (LKA) und des Netzbetreibers Vodafone auf die Notwendigkeit hingewiesen, die bestehenden Richtfunktrassen zu berücksichtigen. Es wurde festgestellt, dass potenziell geplante Windkraftanlagen im nördlichen Teilbereich des Sondergebiets in die Vodafone-Richtfunktrassen eingreifen könnten. Eine Abstandsregelung von mindestens 30 Metern zur Richtfunktrasse wird jedoch als ausreichend erachtet, um eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke zu vermeiden. Da die genauen Standorte der Windkraftanlagen noch nicht festgelegt sind, werden die Belange des Digitalfunks auf der Genehmigungsebene der WKA-Anlagen weiter geprüft.

Zusätzlich wurde in der Begründung bereits auf die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage im Planbereich hingewiesen; die Planzeichnung wurde redaktionell angepasst.

3. GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS NACH ABWÄGUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Es müsste davon ausgegangen werden, dass im Regionalplan Vorranggebiete für Windenergie an dieser Stelle ausgewiesen werden. Diese könnten den Bereich der Sonderbaufläche im jeweiligen Flächennutzungsplan der jeweiligen Gemeinde (Buttenwiesen, Ehingen und Kühleenthal) umfassen und möglicherweise sogar darüber hinausgehen und deutlich größer ausfallen. Denn in der vorliegenden Planung wurde ein Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung eingehalten. Dieser Abstand ist nur mit dem Vorsorgegebot gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu begründen. Laut aktueller Rechtsprechung können Abstände zu Windenergieanlagen nur noch immissionsschutzfachlich oder mit dem öffentlichen Belang der optisch bedrängenden Wirkung gerechtfertigt werden. Dabei steht diese optische Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) einem Vorhaben nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und der Wohnnutzung mindestens der doppelten Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht.

In den Vorranggebieten, die wie auch die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbauflächen als Windenergiegebiet gem. WindBG gelten, wären ähnliche Verfahrenserleichterungen gegeben, wie etwa der Wegfall einer artenschutzrechtlichen Prüfung im herkömmlichen Sinne. Die Nichtnutzung der Vorranggebiete bzw. die Ausweisung der Sonderbauflächen würde die Chancen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in der Region mindern, was den Zielen der Energiewende und des Klimaschutzes widerspricht.

3.2 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die genannten erheblichen Auswirkungen würden auch an anderen Standorten in ähnlicher Art und Weise auftreten. Am gewählten Standort sind diese jedoch verhältnismäßig niedrig, da bei der Ausweisung der Sonderbaufläche zur Bestimmung der Potenzialfläche sowohl städtebauliche als auch landschaftsplanerische Kriterien berücksichtigt wurden. Darüber hinaus haben kartierte Vorkommen windkraftsensibler Greifvogelarten im vorliegenden Planwerk zu einer Reduzierung der ausgewiesenen Sondergebietsfläche geführt. Somit wurden die Belange der Avifauna ebenfalls berücksichtigt. Diese Maßnahmen im Gesamten haben dazu beigetragen, die Auswirkungen der Windkraftnutzung an diesem Standort auf ein Minimum zu reduzieren und sicherzustellen, dass alle Belange angemessen berücksichtigt werden.